VERBANDSGEMEINDE
OTTERBACH
OTTERBERG

# Amtsblatt

Donnerstag, 18. Juli 2019 Ausgabe: 29/2019

siehe Rückseite!

# Bekanntmachung für die Verbandsgemeinde Otterbach – Otterberg

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg für den Bereich des Bebauungsplanes „Kapelle", Stadt Otterberg gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die vom Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg in seiner Sitzung vom 11.04.2019 beschlossene Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg für den Bereich des Bebauungsplanes „Kapelle", in der Stadt Otterberg von der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Untere Landesplanungsbehörde mit Genehmigungsverfügung vom 24.06.2019, 5.6/610-13 VG Otterbach-Otterberg, auf Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wurde.

Somit tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg für den Bereich des Bebauungsplanes „Kapelle" in der Stadt Otterberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die vorgenannte Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterbach, am Dienstort: Otterbach, Konrad-Adenauer-Str. 19, 67731 Otterbach, bereitgelegt.

Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, erfolgen.

Des Weiteren können die Planunterlagen auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg bzw. im geoportal.rlp.de des Landes Rheinland-Pfalz eingesehen werden.

**Hinweis:**

Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln des BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Verbandsgemeinde geltend gemacht worden sind.
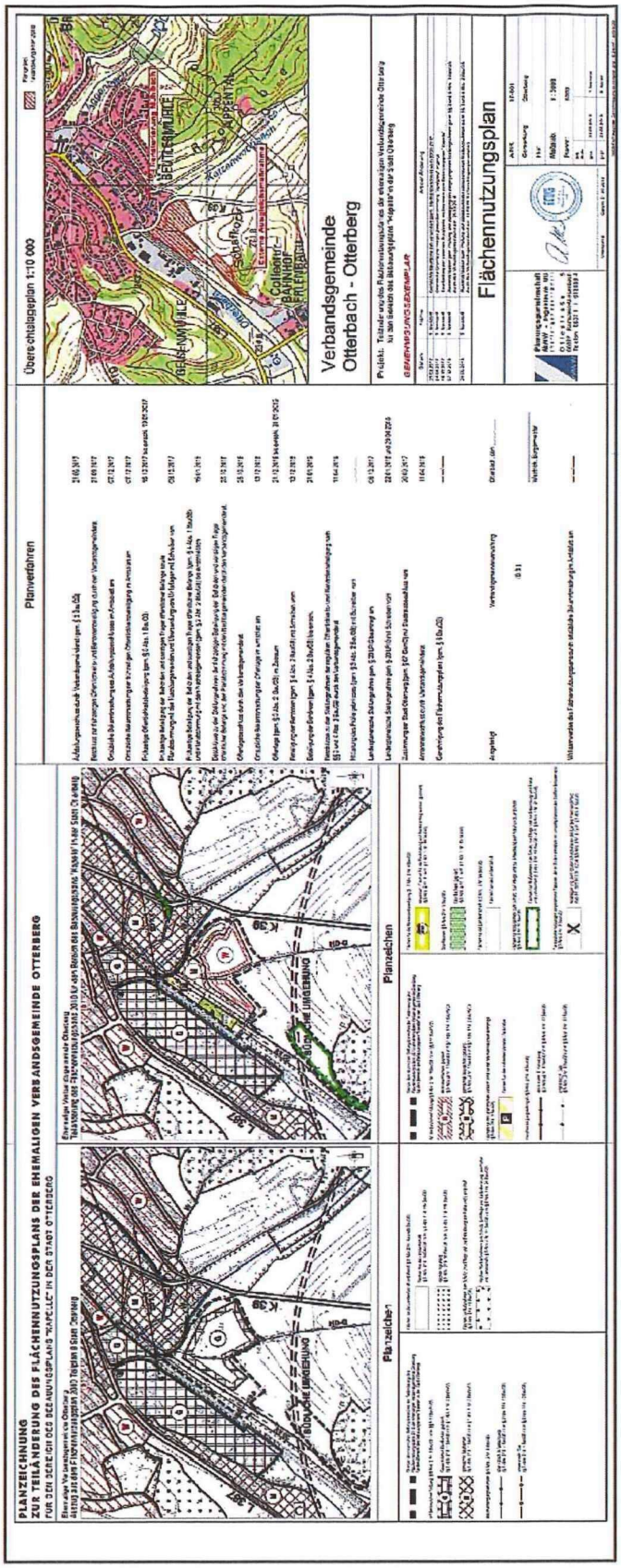
**In anschließend abgedruckten Lageplan ist der Geltungsbereich verdeutlicht.**